

**Sachkosten-Grundpauschale
gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW
in Verbindung mit § 5 Absatz 1 bis 4 und 8 FESchVO**

Schulform	Grund- pau- schale	Mindest- anzahl der Klassen	Zuschlags-/ Abschlags- betrag je Klasse	Mindest- pau- schale
Grundschulen Allgemein bildende Waldorfschulen P	11.460 €	4	430 €	10.950 €
Hauptschulen	24.530 €	6	1.140 €	20.730 €
Realschulen	21.780 €	6	990 €	18.630 €
Sekundarschulen	23.540 €	6	1.130 €	19.830 €
Gymnasien: 8-jähriger Bildungs- gang ¹	27.950 €	8	1.070 €	23.700 €
9-jähriger Bildungsgang ^{1, 2}	31.450 €	9	1.070 €	26.150 €
Allgemein bildende Waldorfschulen SI/SII Weiterbildungskolleg ³	31.450 €	9	1.070 €	26.150 €
Gesamtschulen	36.470 €	9	1.260 €	30.180 €
Berufskollegs: Berufsschulen	24.060 €	24	640 €	20.590 €
Berufskollegs: Berufsfachschulen Fachschulen Fachoberschulen	33.380 €	6	2.440 €	28.010 €
Förderschulen im berufsbildenden Bereich	51.530 €	24	1.630 €	42.620 €
Förderschulen alle Förderschwer- punkte außer GE, LE uns ESE; Schule für Kranke	31.550 €	10	960 €	26.150 €
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	31.020 €	5	1.790 €	25.920 €
Förderschwerpunkt Lernen	31.230 €	7	1.310 €	26.040 €
Förderschwerpunkt Emotionale und sozi- ale Entwicklung	31.450 €	9	1.040 €	26.150 €

1) einschl. Aufbauform

2) Schulversuch „Abitur an Gymnasien nach 12 oder 13 Jahren“ (Laufzeit: 2011/12 - 2023/24)

3) umfasst Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg

Die Sachkosten-Grundpauschale ist um die auf die einzelne Ersatzschule entfallenden pauschalierten Mittel für die Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 8 FESchVO) - ohne Abzug einer Eigenleistung - aufzustocken. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch jährlichen Haushaltserlass.

Die für Berufspraktika an Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens und bei sonstigen entsprechenden Bildungsgängen an Berufskollegs (Erz/AHR sowie Erz/FHR) je Klasse erforderlichen Reisekosten der Lehrkräfte in Höhe von bis zu 1.530 € werden zusätzlich zur Sachkosten-Grundpauschale verteilt auf die Gesamtdauer des jeweiligen Bildungsgangs einer Klasse unter genereller Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 106 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW gewährt.